

Koordinierungsstelle GDI-DE

im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie Richard-Strauss-Allee 11 60598 Frankfurt am Main

Fax: +49 69 6333 441 E-Mail: mail@gdi-de.org

www.gdi-de.org | www.geoportal.de

Identifizierung INSPIRE - relevanter Geodaten

Handlungsempfehlung für geodatenhaltende Stellen

| Version | 2.0.3 | | | |
|--------------------|---|--|--|--|
| Datum | 06.10.2020 | | | |
| Status | veröffentlicht | | | |
| Autoren | Sascha Kuhnt, Anja Loddenkemper (Koordinierungsstelle GDI-NI), Andreas Höhne, Tillmann Faust (GDI-Kompetenzzentrum BW), Astrid Feichtner (Geschäftsstelle GDI-BY), Karsten Spilker (Kompetenzstelle für Geoinformation HE), Lars Behrens (GIW-Geschäftsstelle), Daniela Hogrebe, Iris Heine (Koordinierungsstelle GDI-DE) | | | |
| Herausgeber | Koordinierungsstelle GDI-DE | | | |
| Haftungsausschluss | Diese Handlungsempfehlung wird als ein empfehlendes Papier veröffentlicht. Aussagen daraus können nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und deren Umsetzung geltend gemacht werden. | | | |



1. Einleitung

Die europäische Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), nachfolgend INSPIRE-Richtlinie genannt, bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für die gesamteuropäische Geodateninfrastruktur. Die INSPIRE-Richtlinie verlangt u.a. die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten, um den Zugang für die Nutzung von Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes und entsprechende Gesetze in den Ländern in nationales Recht umgesetzt (https://www.gdi-de.org/INSPIRE/rechtliche%20Umsetzung).

Die vorliegende Handlungsempfehlung richtet sich an geodatenhaltende Stellen im Sinne der INSPIRE-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Kap. 2).

Zweck ist die Erarbeitung einer einheitlichen Strategie für die Identifizierung INSPIRE-relevanter Geodatenressourcen (Geodatensätze und –dienste) im Rahmen des INSPIRE-Monitoring in Deutschland als einheitliche Leitschnur für alle Kontaktstellen GDI-DE und geodatenhaltenden Stellen. Das Monitoring bildet den aktuellen Stand der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie ab und unterstützt die Steuerung bzw. Koordinierung des Umsetzungsprozesses sowie die Rechtsfolgenabschätzung von INSPIRE. Das Monitoring erzeugt Transparenz in Deutschland sowie gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Das Monitoring regelt nicht die allgemeine Betroffenheit, denn diese ist durch die INSPIRE-Richtlinie selbst gegeben.

Hinweis: Nachfolgende Erläuterungen und Empfehlungen gelten vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen bei Bund und Ländern.

2. Geodatenhaltende Stelle im Sinne des Artikels 3 der INSPIRE-Richtlinie

Nach Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie umfasst der Begriff der "Behörde"

- geodatenhaltende Stellen der <u>öffentlichen Verwaltung</u> auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (z.B. Bundesbehörden, Landesbehörden, Kommunen),
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die <u>aufgrund innerstaatlichen Rechts öffentliche</u> <u>Aufgaben</u> im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z.B. Stiftungen, Gesellschaften), und
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die <u>unter der Kontrolle bzw. Aufsicht der oben</u> genannten Stellen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z.B. Energieversorgungsunternehmen, eingetragene Vereine).

Nach § 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes stehen geodatenhaltende Stellen unter staatlicher Kontrolle bzw. Aufsicht, wenn

- sie besondere Pflichten gegenüber Dritten haben (z.B. Versorgungspflicht),
- sie über <u>besondere Rechte</u> verfügen (z.B. Anschlusspflicht der Grundstücke an Abwassersysteme),
- der öffentlichen Hand mehr als die Hälfte des Kapitals gehört,
- die öffentliche Hand über <u>mehr als die Hälfte der Stimmrechte</u> der Gesellschaft verfügt, die über das Kapital bestimmt oder
- die öffentliche Hand <u>mehr als die Hälfte des Leitungs- oder Aufsichtsorgans</u> der Gesellschaft beruft.

Version 2.0.3 vom 06.10.2020 Seite 2 von 9



Darüber hinaus haben auch weitere Stellen ("Dritte") die Möglichkeit, ihre Geodatenressourcen freiwillig über die GDI-DE für INSPIRE bereitzustellen, sofern sie sich verpflichten, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen bereitzustellen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen innerhalb der GDI-DE (z.B. Konventionen zur Metadatenbereitstellung) sollten berücksichtigt werden.

Hinweis: Landesspezifische Regelungen können hiervon abweichen (siehe Anhang 2 und https://www.gdi-de.org/INSPIRE/rechtliche%20Umsetzung).

3. Identifizierung INSPIRE-relevanter Geodaten nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie

Zu den Geodatenressourcen gehören alle Daten- oder Datensysteme mit direktem (z.B. eine Koordinate) oder indirektem (z.B. eine Adresse) Raumbezug. Konkret kann es sich um Vektor- und Rasterdaten, Tabellen, Dienste, Karten, Pläne, Fachinformationssysteme etc. handeln, die für die Betrachtung eines bestimmten Standortes oder geographischen Gebietes in Frage kommen.

Prüfen Sie, ob die in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden Geodaten und, falls vorhanden, zugehörige Geodatendienste die nachfolgenden Bedingungen des Artikels 4 der INSPIRE-Richtlinie erfüllen. Die Geodatenressourcen

- liegen im "Hoheitsgebiet" des Bundes bzw. Ihres Landes (im räumlichen Zuständigkeitsbereich),
- liegen in elektronischer Form vor,

Hinweis: Nach der INSPIRE-Richtlinie sind alle Geodatenressourcen betroffen, die in jeglicher Form digital vorhanden sind, auch wenn zur elektronischen Vorhaltung keine Verpflichtung besteht

Die Geodaten sollten noch in Verwendung stehen. Geodaten (Archivdaten), die nicht mehr in Verwendung stehen, sind nicht betroffen.

- werden von Ihrer <u>Behörde</u> (siehe Kap. 2) erstellt, verwaltet, bereitgestellt oder aktualisiert,
- fallen unter den öffentlichen Auftrag Ihrer Behörde,

Hinweis: Es sind alle Geodaten betroffen, die im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben oder Dienstleistungen bei einer Behörde vorgehalten werden. Dabei muss die Sammlung oder Verbreitung der Geodaten nicht explizit vorgeschrieben sein (Ausnahme: unterste Verwaltungsebene, siehe unten).

- sind eine <u>originäre Referenzversion</u> und keine davon abgeleitete identische Kopie,
 - Hinweis: Sobald kopierte Geodatensätze modifiziert wurden (z.B. durch Generalisierung oder die Veränderung von Topologien) oder zusätzliche, INSPIRE-relevante Daten enthalten, handelt es sich um eigenständige Referenzversionen. Geodaten, die interne Arbeits- oder Zwischenstände für den Aufbau eigentlicher Geodaten darstellen, sind nicht betroffen.
- betreffen eines der Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie (siehe auch Kap. 4).

Zusatz für die unterste Verwaltungsebene:

 Geodatenressourcen der untersten Verwaltungsebene sind nur dann betroffen, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch eine <u>Rechtsvorschrift</u> vorgeschrieben wird.

Version 2.0.3 vom 06.10.2020 Seite 3 von 9



4. Weitere Informationsquellen zur Identifizierung

Falls Sie sich anhand der Definitionen in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie nicht sicher sind, ob Ihre Geodaten einem der 34 Themengebiete zuzuordnen sind, können Sie auch auf die folgenden weiteren Quellen zurückgreifen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Europäischen Kommission lediglich die in Kap. 3 genannten Kriterien rechtliche Relevanz für die Identifizierung haben.

- 1. In den <u>Fachnetzwerken GDI-DE</u> (https://wiki.gdi-de.org/display/FNW) finden Sie Informationen und eine Austauschplattform:
 - <u>Steckbriefe zu den INSPIRE Themen</u> (https://wiki.gdi-de.org/x/kAAJK) geben Ihnen einen ersten Überblick, denn sie fassen die inhaltlichen Anforderungen der für die Themen erstellten INSPIRE-Datenspezifikationen zusammen.
 - (Hinweis: Die Steckbriefe gelten nur informativ!)
 - Welche Datensätze der GDI-DE nach Einschätzung von Fachministerkonferenzen bzw. Fachgremien von INSPIRE betroffen sind, können Sie in den Seiten zu "<u>betroffenen Datensätze"</u> (https://wiki.gdi-de.org/x/jQAJK) nachschlagen.
 - In den <u>Fachnetzwerken GDI-DE</u> (https://wiki.gdi-de.org/display/FNW) können Sie zudem mit den Experten des Fachnetzwerks in Kontakt treten und themenspezifische Fragestellungen diskutieren (hierfür ist <u>keine</u> Registrierung im GDI-DE Wiki erforderlich).
- Die Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und diensten und zugehörige Änderungsverordnungen (http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/2013-12-30) in der jeweils gültigen Fassung legen u.a. die für jedes Thema relevanten Objektarten fest.
- 3. Die <u>Datenspezifikationen</u> (https://inspire.ec.europa.eu/Technical-Guidelines/Data-Specifications/2892) zu den INSPIRE-Datenthemen in der gültigen Fassung enthalten u. a. detailliertere Beschreibungen (jeweils in Kapitel 2) sowie die Datenmodelle der Datenthemen. *Hinweis:* Das Maß der tatsächlichen inhaltlichen Übereinstimmung Ihrer Geodatenressourcen mit den INSPIRE-Datenmodellen ist kein Kriterium für die Betroffenheit.

Hinweis: Stellen Sie den Kontakt zu anderen Institutionen her, die ähnliche Daten anbieten. Vielleicht finden Sie Hinweise auf regionale Zusammenschlüsse oder überregionale Arbeitskreise sowie übergeordnete Stellen. Eventuell besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Datenaufbereitung, -haltung oder -bereitstellung, z.B. für landes-/bundesweite Dienste.

- → Kontaktieren Sie Ihren fachlichen Ansprechpartner für Fragen der Geodateninfrastruktur.
- → Kontaktieren Sie die für Sie zuständige Koordinierungsstelle für Geodateninfrastruktur.

5. Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen für identifizierte Geodaten

Geodatensätze, für die eine INSPIRE-Betroffenheit festgestellt wird, sind gemäß den Regelungen der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen nach gesetzlich vorgegebenen Fristen stufenweise

 mit INSPIRE-konformen Metadaten gemäß der <u>Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 hinsichtlich</u> <u>Metadaten</u> (http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1205/2008-12-24) zu beschreiben und per CSW- Schnittstelle (CatalogueServiceWeb) bereitzustellen. Dazu gehört auch gemäß der <u>Konventionen</u> zu <u>Metadaten der GDI-DE</u>

Version 2.0.3 vom 06.10.2020 Seite 4 von 9



(www.gdi-de.org/download/AK_Metadaten_Konventionen_zu_Metadaten.pdf), dass diese Metadaten mit dem <Keyword> "inspireidentifiziert" gekennzeichnet werden.

Hinweis: Das <Keyword> "inspireidentifiziert" kennzeichnet einen Metadatensatz, der einen Geodatensatz oder -dienst beschreibt, der als von INSPIRE betroffener Geodatensatz oder -dienst identifiziert worden ist und im Rahmen des INSPIRE-Monitoring registriert wurde bzw. registriert werden soll.

Hinweis: Die Koordinierungsstellen für Geodateninfrastruktur der Länder und die Betreiber länderübergreifender Kataloge regeln mit der Koordinierungsstelle GDI-DE die praktische Bereitstellung aller Metadaten für den Geodatenkatalog.de. Über den Geodatenkatalog.de erfolgt die Bereitstellung aller INSPIRE-relevanten Metadaten aus Deutschland. Daher ist der Katalogdienst des Geodatenkatalog.de der einzige INSPIRE-Suchdienst in Deutschland. Die Katalogdienste der Länder oder anderer Katalogbetreiber sind daher beim INSPIRE-Monitoring nicht zu melden bzw. nicht als "inspireidentifiziert" zu kennzeichnen.

Hinweis: Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung können ihre Geodatenressourcen über den Geodatenkatalog.de oder einen an den Geodatenkatalog.de angeschlossenen Katalog in der GDI-DE veröffentlichen.

- über Darstellungs- und Downloaddienste gemäß der <u>Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste</u> (http://data.europa.eu/eli/reg/2009/976/2010-12-28) bereitzustellen, es sei denn, ein solcher Zugang kann aus den in Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie genannten Gründen nicht gewährt werden. Die Dienste sind ebenfalls mit Metadaten zu beschreiben (s.o.).
- konform zur <u>Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten</u> (http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/2013-12-30) in der jeweils gültigen Fassung abzugeben.

Hinweis: Die Geodaten selbst müssen in das INSPIRE-Datenmodell transformiert und über INSPIRE-Dienste bereitgestellt werden. Geodaten, die nicht in das INSPIRE-Datenmodell transformierbar sind (z.B. Rasterdaten), müssen ebenfalls über INSPIRE-konforme Dienste zugänglich gemacht werden (z.B. über INSPIRE-Darstellungsdienste).

Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Fristsetzungen für die INSPIRE-Umsetzung: <u>INSPIRE-Zeitplan</u> (https://www.gdi-de.org/INSPIRE/Zeitplan).

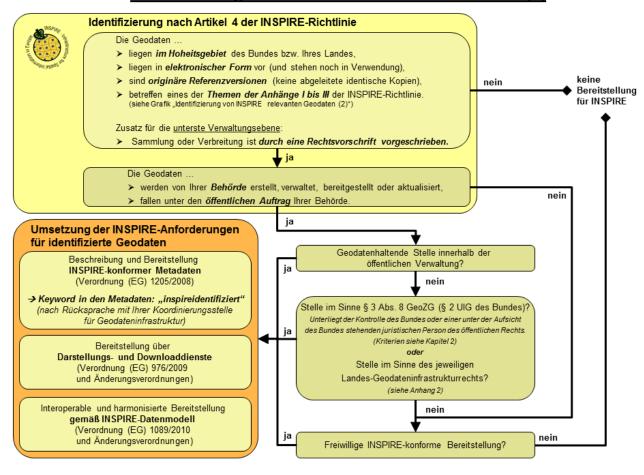
Hinweis: Länderspezifische Regelungen können ggf. abweichen!

- Die <u>rechtliche Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland</u> bzw. Ihres Bundeslandes (https://www.gdi-de.org/INSPIRE/rechtliche%20Umsetzung). Aufgrund der föderalen Struktur ist eine rechtliche Umsetzung sowohl auf Ebene des Bundes als auch innerhalb der 16 Bundesländer (insgesamt 17 Gesetze) vorhanden.
- Halten Sie ggf. Rücksprache mit der für Sie zuständigen Koordinierungsstelle für Geodateninfrastruktur, bevor Sie Ihre Daten über die zugehörigen Metadaten als "inspireidentifiziert" kennzeichnen.

Version 2.0.3 vom 06.10.2020 Seite 5 von 9

ANHANG 1

Identifizierung von INSPIRE - relevanten Geodaten (1)



Identifizierung von INSPIRE - relevanten Geodaten (2)



Identifizierung nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie

Die Geodaten .

- liegen im Hoheitsgebiet ihres Landes,
- > liegen in elektronischerForm vor (und stehen noch in Verwendung),
- sind originäre Referenzversionen (keine abgeleitete identische Kopien),
- > betreffen eines der Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie.

Zusatz für die unterste Verwalt

Sammlung oder Verbreitung

#GD

> werden von

➤ fallen unter d

Weitere Informationsquellen zur Identifizierung

GDI-DE

Steckbriefe/Extrakte der GDI-DE zu den einzelnen Themengebieten (nur informativ)



Verordnung (EG) 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Anhang II) + Änderungsverordnungen (z.B. VO 102/2011, Anhang II)



Datenspezifikationen zu den INSPIRE-Datenthemen (Technical Guidance Documents)



Informationsplattform der GDI-DE

E GDI-DE Wiki mit den Fachnetzwerken GDI-DE Wiki mit den Diskussionen zu den Datenspezifikationen GDI-Ansprechpartner der/des Länder/Bundes FAQ der GDI-DE Legal Workshop

ANHANG 2

Vergleich der Regelungen zum Anwendungsbereich der GDI-Gesetze der Länder in Bezug auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts

| GDI-Gesetz des Landes enthält | | | | | | |
|-------------------------------|---|---|--|--|--------------------------------------|----------------|
| Bundesland | vergleichbaren Text zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des UIG des Bundes¹ (Definition "informationspflichtige Stelle" für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) | vergleichbaren Text zu § 2 Abs. 2 des UIG des Bundes ² (Definition des Kontrollbegriffes) | Verweis auf UIG des Bundes / Landes | Textliche Unterschiede zum UIG des Bundes (über "Kontrolle des Landes" hinausgehend) | Link zu GDI- Gesetz des Landes | Link zu UIG |
| Baden- Württemberg | ja | nein | nein | zusätzlich Kontrolle oder Aufsicht der Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise | <u>LGeoZG</u> | |
| Bayern | ja | nein | nein | | <u>BayGDIG</u> | |
| Berlin | ja | nein | nein | "Aufsicht" statt "Kontrolle" | GeoZG Bln | |
| Brandenburg | ja | nein | nein | ohne "die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge" | BbgGDIG | |
| Bremen | nein | nein | Land | | <u>BremGeoZG</u> | <u>BremUIG</u> |
| Hamburg | ja | über Verweis auf UIG | Bund | | <u>HmbGDIG</u> | <u>UIG</u> |
| Hessen | ja | ja | nein | ohne "öffentliche Dienstleistungen"; Kontrolle der Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände | <u>HVGG</u> | |
| Mecklenburg- Vorpommern | ja | nein | nein | "Aufsicht" statt "Kontrolle" | GeoVermG M-V | |
| Niedersachsen | ja | ja | nein | | <u>NGDIG</u> | |
| Nordrhein- Westfalen | über Verweis auf UIG NRW | über Verweis auf UIG NRW | Land | "unter Kontrolle" gilt nicht für "Beliehene" | GeoZG NRW | <u>UIG NRW</u> |
| Rheinland-Pfalz | ja | ja | nein | Aufgaben "aufgrund von Bundes- oder Landesrecht"; "Umweltschutz" statt "Umwelt"; zusätzlich "öffentliche Zuständigkeiten" | LGDIG | |
| Saarland | ja | nein | nein | | <u>SGDIG</u> | |
| Sachsen | eingeschränkt | nein | nein ³ | ohne "Zusammenhang mit der Umwelt"; "öffentliche Daseinsvorsorge" statt "umweltbezogene Daseinsvorsorge"; ohne Hinweis auf Kontrolle | <u>SächsGDIG</u> | SächsUIG |
| Sachsen-Anhalt | ja | ja | nein | ohne "öffentliche Dienstleistungen" | GDIG LSA | |
| Schleswig- Holstein | über Verweis auf IZG-SH | über Verweis auf IZG-SH | Land | ohne "öffentliche Dienstleistungen" | <u>GDIG</u> | <u>IZG-SH</u> |
| Thüringen | ja | nein | nein | ohne "Zusammenhang mit der Umwelt" | <u>ThürGDIG</u> | |

¹"natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen."

²"Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können."

³Verweis auf SächsUIG enthalten, allerdings nicht im Zusammenhang mit den hier relevanten Gesichtspunkten